

## WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den **Senat** und in die **Fakultätsräte der Fakultäten 01-03, 06-08 und 12-14**, des Weiteren für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden in den **Senat**, in die **Fakultätsräte der Fakultäten 01-14** sowie der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in das **Studentische Parlament** der Hochschule München.

### 1. Grundlagen

Gemäß Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) werden die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Senat und in die Fakultätsräte der Fakultäten 01-03, 06-08 und 12-14, des Weiteren die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden in den Senat, die Fakultätsräte der Fakultäten 01-14 sowie die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in das Studentische Parlament gewählt.

Die Amtszeit der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Senat und die Fakultätsräte der Fakultäten 01-03, 07, 08 und 12 -14 beginnt am 01.10.2017 und endet am 30.09.2019; die Amtszeit der vorstehend genannten Vertreter und Vertreterinnen in den Fakultätsrat der Fakultät 06 beginnt ebenfalls am 01.10.2017, endet jedoch erst am 30.09.2020.

Die Amtszeit der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in allen Kollegialorganen beginnt ebenfalls am 01.10.2017, endet jedoch bereits am 30.09.2018.

Entsprechend den Regelungen im Bayerischen Hochschulgesetz und in der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gehören

- dem SENAT	10	gewählte Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen
- den FAKULTÄTSRÄTEN der Fakultäten 08 Geoinformation 09 Wirtschaftsingenieurwesen 12 Design 13 Studium Generale und Interdisziplinäre Studien 14 Tourismus	je 11	gewählte Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen
- den FAKULTÄTSRÄTEN der Fakultäten 01 Architektur 02 Bauingenieurwesen 03 Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik 04 Elektrotechnik und Informationstechnik 05 Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik 06 Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik 07 Informatik und Mathematik 10 Betriebswirtschaft 11 Angewandte Sozialwissenschaften	je 22	gewählte Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen
- dem STUDENTISCHEN PARLAMENT	28	weitere gewählte Vertreter u. Vertreterinnen der Studierenden an.

Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der jeweiligen Gruppe in den Kollegialorganen ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:

	im Senat	im Fakultätsrat der Fakultäten	
		08,	01, 02,
		09,	03, 04,
		12,	05,
		13,	06,
		14	07, 10, 11
Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen	6	je 6	je 12
Gruppe der wissenschaftlichen u. künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	1	je 2	je 4
Gruppe der sonstigen Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen	1	je 1	je 2
Gruppe der Studierenden	2	je 2	je 4

Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs (§ 1 Abs. 2 BayHSchWO).

Die Vertreter und Vertreterinnen in den einzelnen Kollegialorganen werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.

## 2. Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

Die Ausübung des Wahlrechts ist von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig (§ 4 Abs. 1 BayHSchWO); für die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen in die Fakultätsräte ist die Eintragung im Wählerverzeichnis der entsprechenden Fakultät notwendig. Das Wählerverzeichnis liegt im Bereich Wahlen der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Gebäude A, Lothstraße 34, Raum A 31 aus und kann am **19.04., 20.04., 24.04. und 25.04.2017** jeweils von **9.00 bis 12.00 Uhr** und von **13.00 bis 16.00 Uhr**, sowie am **21.04.2017 von 9.00 bis 12.00 Uhr** eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der/die Betroffene bis zum ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also bis spätestens **26.04.2017**, schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter erheben. Diese Frist ist eine **Ausschlussfrist**. Wahlleiter ist der Kanzler der Hochschule München.

Ein Text der Wahlordnung sowie sämtliche Informationen zur Hochschulwahl können im Internet unter [www.hm.edu/hochschulwahl](http://www.hm.edu/hochschulwahl) eingesehen werden.

## 3. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge in der Zeit vom **12.04.2017 bis 25.04.2017, 16.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, jeweils **Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr** im Bereich Wahlen, Gebäude A, Lothstraße 34, Raum A 31, getrennt nach **Kollegialorganen** (Senat, Fakultätsrat, Studentisches Parlament) einzureichen. Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Vordrucke für Wahlvorschläge sind im Internet unter [www.hm.edu/hochschulwahl](http://www.hm.edu/hochschulwahl) als Download verfügbar. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am Dienstag, den 09.05.2017 im Internet ([www.hm.edu/hochschulwahl](http://www.hm.edu/hochschulwahl)) bekannt gemacht.

Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlages darf **höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen** betragen.

Diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der, der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. Dementsprechend beträgt die vorläufige **Höchstzahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlages** für die Studierendenvertretung in die Fakultätsräte der **Fakultäten 01, 02, 04 – 09 und 11 - 14 jeweils 14**, in die Fakultätsräte der **Fakultäten 03 und 10 jeweils 16**. Da diese Höchstzahlen abhängig sind von der Zahl der Studierenden, die sich bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses noch ändern kann, ist für die Ermittlung der zulässigen Höchstzahl daher die Anzahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten am 25.04.2017 maßgeblich.

Die Namen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag in der Reihenfolge entsprechend den fortlaufenden Nummern untereinander aufzuführen. Anzugeben sind der FAMILIENNAME, der VORNAME und die FAKULTÄT, dem der Bewerber oder die Bewerberin angehört, sowie das Geburtsdatum, soweit dieses zur Kennzeichnung der einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen erforderlich ist. Die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Hochschulmitgliedern sowie das Studienfach können zusätzlich angegeben werden.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten und Kandidatinnen sind durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden. Wird er oder sie mit seinem oder ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, ist er oder sie durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter ebenfalls aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im **Senat** sowie für die Wahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im **Studentischen Parlament** muss von **mindestens 10 Personen**, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im **Fakultätsrat** von **mindestens 5 Personen**, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe **wahlberechtigt sind**, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden.

Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlages aus. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages neben ihrem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, anzugeben; soweit es zur Kennzeichnung von Vorschlagenden erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum aufzuführen. Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Hochschulmitgliedern angegeben werden, ebenso das Studienfach. Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine oder ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung eines Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt der oder die Vorschlagende als berechtigt, der oder die an erster Stelle unterzeichnet hat. Der oder die zur Vertretung des Wahlvorschlages Berechtigte sollte in der Zeit vom **28.04.2017 bis 03.05.2017** unbedingt erreichbar sein, um vom Wahlausschuss festgestellte Mängel rechtzeitig beheben zu können. Es wird gebeten, Anschrift und Telefonnummer des oder der Vertretungsberechtigten zu vermerken.

#### 4. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet am **Dienstag, den 23.05.2017 von 9.00 bis 16.00 Uhr** statt. Der Ort der Stimmabgabe (Wahllokal) ist unter [www.hm.edu/hochschulwahl](http://www.hm.edu/hochschulwahl) zu entnehmen.

Die Stimmabgabe ist auch in Form der Briefwahl zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter unter Verwendung des unter [www.hm.edu/hochschulwahl](http://www.hm.edu/hochschulwahl) auszudruckenden Briefwahantrages mit eigenhändiger Unterschrift die Übersendung der Wahlunterlagen zu beantragen; der Antrag muss spätestens am **Dienstag, den 09.05.2017, 16.00 Uhr** beim Wahlleiter eingehen oder im Bereich Wahlen abgegeben werden. Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis **Dienstag, den 16.05.2017, 16.00 Uhr** gestellt werden. **Diese Fristen sind Ausschlussfristen.**

**Ort und Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: München, den 30.03.2017**



  
Dr.-Ing. Kai Wülbern  
Kanzler und Wahlleiter

Zum Aushang bis 30.03.2017  
abzunehmen am 30.06.2017